



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. Januar 2018

Nr. 1 + 2

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen S. 1 – Widmung von Teilstrecken zur Bundesautobahn S. 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt C Punkt Attendorf – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, EnLAG – Vorhaben Nr. 19 S. 2 – Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal S. 5

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 6 – Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2018 S. 7 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 7 + S. 8 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 8 – desgl. S. 9 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 9 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 9 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 9 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 9 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 9 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 9 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 10

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 10

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1. Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 29. 12. 2017
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-22/ 243

Im Gebiet der Gemeinde Bönen, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, wird sich durch städtebauliche Entwicklungsplanung die Verkehrsbedeutung der innerörtlichen Landesstraße 667 ändern. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **L 667**

- 1.) von NK 4412 052 nach NK 4312 097
von Station 0,000 nach Station 3,561 (Länge 3,561 km)
- 2.) von NK 4312 097 nach NK 4312 070
von Station 0,000 nach Station 0,960 (Länge 0,960 km)
(Gesamtlänge 1-2: 4,521 km)

gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 1) in der Baulast der Gemeinde Bö-

nen bzw. zur Kreisstraße 42 (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 2) in der Baulast des Kreis Unna abgestuft.

Die Teilstrecke der **K 35**

- 3.) von NK 4412 054 nach NK 4312 070
von Station 0,000 nach Station 2,216 (Länge 2,216 km)
- wird gemäß § 8 StrWG NRW zur Landesstraße 667 (§ 3 (2) StrWG NRW) aufgestuft.

Die Umstufungen werden zum 1.1. 2018 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage

schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:
gez. Dr. Mühl

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 1

2. Widmung von Teilstrecken zur Bundesautobahn

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 28. 12. 2017
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-45/ 158

Im Gebiet der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, wird sich durch den Neubau des Abschnittes der A 448 zwischen der Kreisstraße 1 (Marktstraße) und der A 43 die Verkehrsbedeutung ändern. In diesem Zusammenhang erhält der neu gebaute Abschnitt

1.) von NK 4509 149 O nach NK 4509 148
von Station 0,000 nach Station 1,415 (Länge: 1,415 km)
mit den neu gebauten Verbindungsstrecken im **Netz-knoten 4509 149**

B – C 0,562 km
D – E 0,434 km (Gesamtlänge: 0,996 km)

gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 448 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:
gez. Frieling

(170) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 2

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

3. Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, EnLAG – Vorhaben Nr. 19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 1. 2018
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
64.21.3.4-2017-6

Bekanntmachung

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319, im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 37 km lange Abschnitt von Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch den Kreis Olpe mit den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt und den Gemeinden Kirchhundem und Wenden sowie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein mit den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg. Der Neubau erfolgt in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319, der Amprion GmbH sowie streckenweise der 110-kV-Bahnstromleitung Rudersdorf-Finnentrop, DB0474, der DB Energie GmbH. Dazu werden die vorhandene 220-kV-Freileitung sowie vorhandene 110-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitungen werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Es sind insgesamt 114 Neubau-Masten geplant.

Ferner werden gem. § 43 Satz 3 und 8 EnWG die 110-kV-Erdverkabelung der Bl. 2408 (Westnetz GmbH) zwischen den Masten 1038 und 1031 auf 1,6 km und die Neuerrichtung der Umspannanlage (UA) Junkernhees mit beantragt.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden.

Die geplante Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg.

Die Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen.

Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgende Gemarkungen beansprucht:

Stadt Attendorn	Gemarkungen Attendorn und Helden
Stadt Olpe	Gemarkungen Rhode und Kleusheim
Stadt Lennestadt	Gemarkung Kirchveischede
Gemeinde Kirchhundem	Gemarkung Rahbach
Gemeinde Wenden	Gemarkung Schönau
Stadt Kreuztal	Gemarkungen Krombach, Eichen, Fellinghausen, Osthelden und Hees
Stadt Siegen	Gemarkungen Meiswinkel, Langholdingshausen, Seelbach, Oberschelden und Niederschelden
Stadt Freudenberg	Gemarkungen Alchen und Niederndorf.

Der Plan wird in den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 23. Januar 2018
bis einschließlich 22. Februar 2018**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Hansestadt Attendorn, Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Kölner Straße 12 57439 Attendorn Zimmer 126	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02722/64-236 oder -246
Stadt Olpe, Rathaus Planungsabteilung Franziskanerstraße 6 57462 Olpe/Biggese Zimmer 408	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 18:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02761/83-1265
Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt-Altenhundem Zimmer 311,312 und 320	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02723/608 611 (Herr Trilling)

	Öffnungszeiten
Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem Raum: 308	Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:15 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02723/409-39 (Herr Fielenbach)
Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 57482 Wenden	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02762/406-615 (Herr Hüpper)
Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Zimmer 204 Fr. Gräbener	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 15:45 Uhr Do. 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 02732/51-319
Stadt Siegen Rathaus Geisweid Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung Lindenplatz 7 57078 Siegen Flur des 3.OG Fr. Eckstein	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0271/404-2522
Stadt Freudenberg, Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Mörer Platz 1 57258 Freudenberg Dachgeschoss Zimmer 316	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02734/43-163 (Herr Längler)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

8. März 2018

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Gobenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Sie sollte den Vor- und Zunahmen sowie die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen.

Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezregarnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG alte Fassung beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 17.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als

50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 44 a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Bau durchführung, zu Variantenprüfungen und Gewässerkreuzungen;

- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV);
- Geräuschgutachten;
- Umweltstudie
 - Teil A – Erläuterungsbericht
 - Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien;
 - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 - Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;
 - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;
 - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag;
 - Teil E – Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie
 - Prüfung der Projektauswirkung auf Natura 2000 - Gebiete;
- Umspannanlage Junkernhees
 - Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), Pläne, Bauantragsunterlagen, Transformatorenstände, Betriebsgebäude, Geländeregulierung, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Maschinenaufstellungsplan, Erschließungsplan, Geräuschgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und mit Variantenvergleich der Standortalternativen, technische Datenblätter zum Arbeits- und Gewässerschutz, Betriebsanweisungen.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ge-nehmung-hochspannungsfreileitungen>

zur Verfügung.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Im Auftrag:

gez. Lammert

(1406)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 2

4. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 12. 2017
25.04.1.11-01/10

Planfeststellung für den Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf)

I

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. 11.2017- 25.04.1.11-01/10, ist der Plan des o. a. Bauvorhabens gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 23. Jan. 2018 bis 5. Febr. 2018 (einschließlich) bei der Stadt Kreuztal, Bauordnungsamt, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, II. OG, Zimmer 204 während der Dienststunden

montags - mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Kreuztal separat mit aus. Die Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, können die Gegenäußerung einsehen bzw. entgegennehmen, soweit dies nicht schon zum Erörterungstermin erfolgt ist. Dritte können diese Gegenäußerung nur dann entgegennehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen können.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/3699804 eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III

Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- den Neubau der B 508n,
- die Verknüpfung mit der B 54HTS durch eine höhenfreie Anschlussstelle,

- die Verlegung des städtischen Verbindungsweges „Friedrich-Ebert-Straße“ mittels Brückenbauwerks über die B 508n,
- die Errichtung einer neuen Erschließungsstraße „Zum Hubensgut“,
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen,
- die Ergänzung von Wirtschaftswegen,
- Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Nr. 8 dieses Beschlusses).

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag:

(gez. Ernst)

(600)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 5

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

5. **Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Herne, im Januar 2018
Abfallwirtschaftsverband

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in ihrer Sitzung am 12. Mai 2017 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne, liegen vom 15. Januar bis 26. Januar 2018 im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, 1. Etage, Zimmer 125, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.
3. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 beauftragt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 6. Juli 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF vom 17. März 2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

Zusammengefasst lautet der Bestätigungsvermerk:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der ausführliche Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme aus.

5. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung.

Dr. Johannes Slawig

Verbandsvorsteher

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 6

6. Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2018

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe Unna, 4. 1. 2018
Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2016, hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 14. 12. 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	327 178 000,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	327 178 000,- EUR
Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	374 286 967,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	327 161 000,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Jahr 2018 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2018 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2018 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Bastisch
Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 14. 12. 2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Bastisch
Geschäftsführer

(315) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 7

7. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE82 4305 0001 0337 0969 94 und DE17 4305 0001 0337 0970 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nrn. DE82 4305 0001 0337 0969 94 und DE17 4305 0001 0337 0970 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 4. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 195/17

Bochum, 27. 12. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 7

8. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE55 4305 0001 0332 1092 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0332 1092 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 4. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 194/17

Bochum, 27. 12. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 7

9. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE77 4305 0001 0315 5247 69 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE77 4305 0001 0315 5247 69 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 4. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 193/17

Bochum, 27. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

10. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE61 4305 0001 0305 2550 85 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE61 4305 0001 0305 2550 85 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 4. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 192/17

Bochum, 27. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

11. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE61 4305 0001 0302 6918 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE61 4305 0001 0302 6918 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 4. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 191/17

Bochum, 27. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

12. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE71 4305 0001 0341 1761 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE71 4305 0001 0341 1761 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 4. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 190/17

Bochum, 27. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

13. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14. 9. 2017 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0343 0737
30 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0343 0737
30 wird für kraftlos erklärt.

K 146/17

Bochum, 2. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

14. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14. 9. 2017 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0314 5286 47 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0314 5286 47
wird für kraftlos erklärt.

N 144/17

Bochum, 2. 18. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

15. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 14. 9. 2017 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0302 6986
42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0302 6986
42 wird für kraftlos erklärt.

S 145/17

Bochum, 2. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

16. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14. 9. 2017 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0319 1607 19 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0319 1607 19
und wird für kraftlos erklärt.

W 148/17

Bochum, 2. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

17. Aufgebot

der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 546 790
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 27. 12. 2017

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 8

18. Aufgebot

der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 644
405 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Mona-
ten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifi-
kates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat an-
dernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 2. 1. 2018

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

**19. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 330 139 635, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 12. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

**20. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 702 460 332 ist am 25. 9. 2017 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 12. 2017

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

**21. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 159 337 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Olpe, 20. 12. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

22. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassen-
buch Nr. 300 480 209 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Soest, 23. 12. 2017

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

23. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 30 321 095 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte un-
ter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen,
da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 22. 12. 2017

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 9

24. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 30 326 458

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 29. 12. 2017

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 10

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schlepperclub Dellwig e.V.“ mit Sitz in Fröndenberg ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ulrich Haberschuß, Eichendorffstraße 10, 58730 Fröndenberg;

Andreas Ernst, Hubert-Biernat-Straße 9, 58730 Fröndenberg;

Siegfried Hanke, Hauptstraße 73, 58730 Fröndenberg;

Georg Haberschuß, Hauptstraße 109, 58730 Fröndenberg.

(50)



Foto: Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING